

**Bekanntmachung**  
**des**  
**Satzungsbeschlusses**  
**für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan**  
**„Freiflächenphotovoltaikanlage Im Sand“**

In der Sitzung vom 14.03.2018 hat der Gemeinderat den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Im Sand“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Im Sand“ gem. § 214 Abs. 4 BauGB zum 28.03.2018 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, im Rathaus VG Langquaid, Marktplatz 24, 84085 Langquaid, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können zusätzlich im Internet unter <https://www.gemeinde-hausen.de/index.php/leben-wohnen/bauleitplanung> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften über den Entschädigungsanspruch (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB) und dessen Erlöschen (§ 44 Abs. 4 BauGB) hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hausen, den 28.03.2018



-----  
**Erwin Ranftl**  
**1. Bürgermeister**

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.  
Angeheftet am: 28.03.2018

Abgenommen am: \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Dienstbezeichnung